

Anlage 1 zur Vorlage 2016/043

Anregungen im Rahmen der Beteiligungen gem. § 3 (2) BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/043)

Anlage

Einwender

Behörden

1/01	Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, Warendorf
1/02	Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, Steinfurt
1/03	Gemeinde Lienen, Hauptstraße 14, Lienen
1/04	Gemeinde Glandorf, Münsterstraße 11, Glandorf
1/05	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Coesfeld
1/06	Regionalforstamt Münsterland, Albrecht-Thaer-Str. 22, Münster
1/07	Westnetz GmbH, Hellweg 12, Rheda-Wiedenbrück
1/08	LWL, Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur, Münster
1/09	Bundesamt für Infrastruktur, Bonn

Öffentlichkeit

1/10	Einwender A
1/11	Einwender B
1/12	Einwender C
1/13	Einwender D
1/14	Einwender E
1/15	Einwender F
1/16	Einwender G
1/17	Einwender H
1/18	Einwender I
1/19	Einwender J
1/20	Einwender K

Anlage 1/01 zur Vorlage 2016/043)

Einwender: Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf

Stellungnahme vom: 20.01.2016

Anregung:

Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:

Immissionsschutz:

Durch Ausweitung der bestehenden Windvorrangzonen WAF 01, WAF 02 und WAF 54 (aus der 21. i. V. mit der 18. Änderung des FNP „Windenergie“ der Gemeinde Ostbevern) werden die vorhandenen Windvorrangzonen in der Gemeinde Ostbevern vergrößert

Nr.	Name	Größe		Innerhalb des 15-km Schutzbereich vom ASR Radar des Flughafen FMO
		Alt	Neu	
1	Nord-Ost 2		16,5 ha	ja
2	Nord-Ost 3		12,7 ha	teilweise
3	Nord-Ost (WAF02)	6,8 ha		ja
4	Süd-Ost 1		10,8 ha	----
5	Süd-Ost 2 Süd-Ost 3		26,3 ha	----
6	Süd-Ost (WAF 54)	29,6 ha		----
7	Süd-West		31,5 ha	ja
8	West (WAF 01)	13,2 ha		ja

Die Konzentrationszonen Nord-Ost 2 und 3, Süd-Ost 1 bis 3 sowie Süd-West werden im Rahmen der Änderung des FNP zusätzlich neu ausgewiesen. Die Gesamtfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Gemeinde Ostbevern beträgt 147,4 ha.

Schutzbereich des ASR Radar am Flughafen FMO

Folgende Konzentrationszonen für Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des 15-km Schutzradius des ASR Radar des Flughafen FMO

Name	Größe
Nord-Ost 2	16,5 ha
Nord-Ost 3	12,7 ha
Nord-Ost (WAF02)	6,8 ha
Süd-West	31,5 ha
West (WAF 01)	13,2 ha

Bis auf die Konzentrationszone Nord-Ost 3, die teilweise im Schutzbereich des ASR Radars befindet, liegen die o. g. übrigen Konzentrationszonen innerhalb des 15-km Schutzzadius

Die Bundesanstalt für Flugsicherung (BaF) prüft im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, ob die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Schutzzadius des ASR Radar vom Flughafen FMO in den o. g. Konzentrationszonen im Einzelfall möglich ist. Eine negative Stellungnahme der BaF ist rechtlich einem Bauverbot gleichzusetzen. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung darf in diesem Fall nicht erteilt werden.

Es wird empfohlen, das bei genauer Kenntnis der endgültigen Lage der Anlagenstandorte in der Konzentrationszone (nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Warendorf) die Standortkoordinaten der Windenergieanlagen schriftlich dem BaF vorab zur Prüfung vorgelegt werden (Bearbeitungszeitraum aktuell mindestens sechs Monate). Bei einer positiven Stellungnahme der BaF kann das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG

Bei der Prüfung der UVP-Pflicht (standortbezogenen [ab 3 Windenergieanlagen] bzw. allgemeine Vorprüfung [ab 6 Windenergieanlagen]) sind die im § 3b(2) UVPG definierten Einwirkungsbereiche hinsichtlich auf deren Kumulierung auf Vorhaben derselben Art (vorhandene Anlagenstandorte) zu überprüfen. Die Einwirkungsbereiche im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfung sind in Abhängigkeit von den verschiedenen windempfindlichen Arten deutlich unterschiedlich.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechungen zum Thema UVP ist bei Einwirkungsbereichen von vorhandenen Populationen windempfindlicher Arten sowie bei erforderlichen Monitoring oder Ersatzflächenausweisungen (z. B. als Brutfläche, Nahrungsersatzhabitat, usw.) für windempfindliche Arten im Rahmen des Artenschutzes grundsätzlich eine vollständige UVP im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen, da ein erforderliches Monitoring oder eine Ersatzflächenausweisung ein Indiz für eine erforderliche UVP ist.

Dies ist auch dann der Fall, wenn der Schwellenwert von 20 Windenergieanlagen für eine vollständige UVP unterschritten wird.

Dabei sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf alle im § 2 (1) aufgeführten Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und abschließend zu bewerten.

Daher ist vor Beginn des eigentlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens frühzeitig für die Erstellung der UVP ein Scoping-Termin durchzuführen, in dem die im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange den Umfang und die Methodik des Untersuchungsrahmens und die hierfür voraussichtlich beizulegenden Unterlagen festlegen (s. § 5 UVPG).

Der Scoping-Termin ist mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Warendorf abzustimmen.

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Die Genehmigung der Windenergieanlagen erfolgt nach dem BImSchG. Es wird empfohlen schriftlich ein öffentliches Verfahren zu beantragen nach § 19 (3) BImSchG. Bei der Durchführung einer vollständigen UVP ist ein öffentliches Genehmigungsverfahren zwingend erforderlich.

Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung folgender Anregungen:

Potenzialfläche SW 1 Philipsheide: Die Einschätzung zum bestehenden artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial ist aufgrund zwischenzeitlich eingegangener Meldungen von Artenvorkommen zu überprüfen. Es sind insbesondere die potenziellen Brutvorkommen von Uhu und Rohrweihe im Untersuchungsgebiet vor dem Hintergrund aktueller, konkreter Hinweise aus 2015, die der Gemeinde vorliegen, in die Gesamtbewertung einzubeziehen. Es ist gutachterlich zu klären, ob ergänzende Untersuchungen erforderlich sind und ob die artenschutzrechtlichen Konflikte auf der Genehmigungsebene als lösbar eingeschätzt werden.

Untere Wasserbehörde:

Nach Prüfung der Unterlagen bestehen unter Beachtung der Hinweise (H) keine Bedenken.

1. Die Darstellung der Überschwemmungsgebiete ist in das Kartenmaterial zu übernehmen. (H)
2. Unter Punkt 9.2 in der Begründung ist in der jeweiligen Konzentrationszone in der Beschreibung des Umweltzustandes und der Auswirkungsprognose „Schutzgut Wasser“ der Begriff „Gewässeroberkante“ gegen den Begriff „Böschungsoberkante“ auszutauschen. (H)
3. Im Anhang „Harte und weiche Tabukriterien“ zum Entwurf der Begründung ist auf Seite 67 unter der Spalte „Begründung“ die wasserrechtliche Rechtsquelle des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu prüfen. (H)

Untere Bodenschutzbehörde:

Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.

Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.

Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Straßenbaubehörde-Kreisstraßen:

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.

Bauamt:

Parallel zum Teilflächennutzungsplan Windenergie vollzieht die Gemeinde Ostbevern die Aufhebung der 18. und 21. Änderung des FNP. Soweit der Teilflächennutzungsplan durch Ratsbeschluss und Genehmigung der BR MS durch Bekanntmachung rechtswirksam werden kann, sollte die Aufhebung zumindest gleichzeitig (nicht vorzeitig) durchgeführt / bekanntgemacht werden.

Die Einholung der formellen landesplanerischen Anfrage gem. § 34 LPG sollte so bald als möglich erfolgen. Die Zulassung eines Vorhabens noch vor Rechtswirksamkeit des FNP bedarf einer umfassenden Prüfung und auch der Voraussetzung / Zustimmung der Raumordnung und Landesplanung.

Anlage 1/02 zur Vorlage 2016/043

Einwender: Kreis Steinfurt, Der Landrat, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt

Stellungnahme vom: 28.01.2016

Anregung:

Zum o. g. Planungsvorhaben nehme ich aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie folgt Stellung:

Die nördlich der Zone NO2 im Kreis Steinfurt gelegenen Grundflächen sind bzgl. der Landschaftsbildwertigkeit gem. Windenergie-Erlass NRW 2015 zum größten Teil in die Wertstufe 3 (hoch) einzustufen.

Anlage 1/03 zur Vorlage 2016/043

Einwender: Gemeinde Lienen, Hauptstraße 14, 49536 Lienen

Stellungnahme vom: 23.02.2016

Anregung:

Zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Gemeinde Ostbevern zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen werden im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB von der Gemeinde Lienen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:

Die Gemeinde begrüßt den Verzicht auf die Ausweisung der Konzentrationszonen NO 1. Soweit aufgrund der angesprochenen Untersuchungen dennoch eine Ausweisung erfolgen soll, wird gebeten, die Gemeinde Lienen in dem dafür erforderlichen Bauleitplanverfahren erneut zu beteiligen.

Die weiterhin vorgesehene Konzentrationszone NO 2 in einem Abstand von 50 m zur südlichen Gemeindegrenze und in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet „Heckenlandschaft Kattenvenne“ und zum „Landschaftsschutzgebiet Lienen/Kattenvenne“ wirkt sich jedoch nicht unerheblich auf die Belange Naturschutz, Landschaftsbild und Erholung in der Gemeinde Lienen aus. Die im weiter südlich liegenden Bereich vorgesehenen Zonen, NO 3 und die Altzone (ehem. WAF 02) bewirken eine erkennbare unmittelbare Betroffenheit nicht, wirken sich aber wegen der Fernwirkung auf das Landschaftsbild der Gemeinde Lienen aus.

Die Ausführungen im Umweltbericht zum Schutzgut Arten- und Biotopschutz sowie Landschaftsbild beziehen sich ausschließlich auf das Gebiet der Gemeinde Ostbevern. Die Belange des Naturschutzgebietes „Heckenlandschaft Kattenvenne“ und des „Landschaftsschutzgebietes Lienen/Kattenvenne“ und der für das gesamte Gemeindegebiet vom Kreis Steinfurt aufgestellte Landschaftsplan III Lienen, werden nicht bzw. nicht ausreichend in die Bewertung einbezogen. Die Gemeinde schließt sich deshalb der Forderung des Kreis Steinfurt in seiner Stellungnahme vom 26.11.2014 an, dass eine artenschutzrechtliche Untersuchungen für die Konzentrationszone NO 2 erforderlich ist und auch aufgrund der Unterschreitung des Mindestabstandes von 1.000 m zu den geplanten Windenergieanlagen eine Raumnutzungsanalyse zu erstellen ist.

Die im Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom Kreis Steinfurt und der Gemeinde Lienen geforderte Landschaftsbildanalyse und -bewertung wurde für das lau-

fende Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht erstellt. Die hierzu vorgenommene Abwägung kann von der Gemeinde Lienen nicht nachvollzogen werden.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern ist die Landschaft nahezu „ausgeräumt“ und geprägt von großen, zusammenhängenden, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit wenigen raumbildenden Elementen. Dagegen handelt es sich bei den von der Windenergieplanung betroffenen Bereichen auf dem Gebiet der Gemeinde Lienen um Landschafts- und Naturschutzgebiete mit einer kleinteiligen Gliederung bestehend aus Wallhecken, Waldflächen, Wiesen und Blenken. Es handelt sich um Kern- und Verbundflächen eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung. Deshalb ist bei der Bewertung der optischen Beeinflussung der in diesen Gebieten liegenden Landschaftsteile vom jeweiligen Gebietscharakter auszugehen. Die allgemeinen Aussagen hierzu im Umweltbericht reichen nicht aus und treffen auch nicht zu.

Der in den vorstehenden Ausführungen beschriebene wertvolle Landschaftscharakter ist eingebunden in das Radverkehrsnetz NRW und Bestandteil der NaTourismusRoute Nr. 2 „Heckenlandschaft“. Deshalb ist es sowohl aus touristischen Gründen, aber auch aus Gründen des Natur- und Artenschutzes erforderlich, eine artenschutzrechtliche Untersuchung, eine Raumnutzungsanalyse und eine überschlägige Landschaftsbildanalyse und -bewertung bereits auf der Ebene des Teilflächennutzungsplanes zu erstellen, um bereits im jetzigen Planungsstadium entscheiden zu können, welche Auswirkungen durch die Planung hervorgerufen werden. Die Verlagerung dieser Untersuchung auf die Ebene der Genehmigungsplanung ist nicht zielführend, weil die Auswirkungen, unabhängig vom Anlagentyp, auch im jetzigen Planungsstadium betrachtet werden können.

In diesem Verfahren wird nochmals darauf hingewiesen, dass das Fazit des Planers bei der Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, dass „von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen in den Änderungsbereichen bei der Nichtdurchführung der Änderung nicht auszugehen ist“, zumindest für das Gebiet NO 2 nicht zutreffend ist und nicht nachvollzogen werden kann. Die in der Konzentrationszone NO 2 zusätzlich möglichen Windenergieanlagen werden sich aufgrund der vorstehenden Ausführungen erheblich auf die beschriebenen Verhältnisse in Lienen auswirken. Deshalb ist es auf jeden Fall erforderlich, die geforderten ergänzenden Untersuchungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Gemeinde für eine abschließende Stellungnahme

Anlage 1/04 zur Vorlage 2016/043

Einwender: Gemeinde Glandorf, Münsterstraße 11, 49219 Glandorf

Stellungnahmen vom: 12.11.2014 und 14.01.2016

Anregung:

Stellungnahme vom 14.01.2016

Mit Datum vom 12.11.2014 habe ich bereits eine Stellungnahme zur seinerzeitigen öffentlichen Auslegung abgegeben. Inhaltlich behalte ich diese Stellungnahme aufrecht. In der Anlage habe ich das Schreiben nochmals beigefügt.

Aus den Planungsunterlagen kann ich nicht erkennen, welche Abstände insbesondere zum Anwesen Schnaatweg 10 eingehalten werden, da das Haus im Plan unterhalb der Schraffur nicht mehr zu erkennen ist.

Stellungnahme vom 12.11.2014

Mit Schreiben vom 13.10.2014 bitten Sie um Stellungnahme der Gemeinde Glandorf zu dem oben bezeichneten Verfahren.

Dazu ist aus Sicht der Gemeinde nachfolgendes anzumerken:

Die Gemeinde Glandorf befindet sich derzeit selbst im Verfahren zur Änderung des bestehenden Flächennutzungsplans. Ziel dieser Änderung ist die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Glandorf. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange ist erfolgt; die Planunterlagen für die Offenlage werden derzeit erstellt.

Im Zuge dieser Planungen wurden durch die Gemeinde Glandorf Potentialflächen für die Nutzung der Windenergie ermittelt. Die Ermittlung dieser Potentialflächen orientiert sich dabei an den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP), Teilfortschreibung 2013 "Energie".

Von besonderer Bedeutung sind in dem RROP die Abstandswerte zwischen den Windvorrangflächen sowohl zu den Wohnnutzungen im Außenbereich als auch zu den Siedlungsgebieten. Hier legt das RROP nach Berücksichtigung der sog. "harten" und "weichen" Tabuzonen einen Mindestabstand von 500 m zu Wohnhäusern im Au-

ßenbereich und 1.000 m zu Wohnbauflächen zugrunde (s. beigefügten Auszug aus dem RROP, Teilfortschreibung 2013 "Energie", in Anlage beigefügt).

Bei Durchsicht der mir zur Verfügung gestellten Unterlagen habe ich festgestellt, dass die von Ihnen ermittelten "harten" und festgesetzten "weichen" Tabuzonen deutlich verminderte Abstandswerte gegenüber dem RROP und dem Vorentwurf des FNP der Gemeinde vorsehen. So sieht der Vorentwurf für den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" Mindestabstände zu Wohnsiedlungsbereichen zwischen 600 und 800 m (je nach Baugebietstyp) und zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 450 m vor.

Die Prüfung des zur Verfügung gestellten Kartenmaterials hat ergeben, dass der Abstand von der Zone "NO 2" zu den Wohnhäusern „Schnaatweg 10, 49219 Glandorf" und „Merscher Weg 5, 49219 Glandorf" wahrscheinlich nicht mehr, ggf. sogar weniger als 450 m beträgt. Da die Gemeinde Glandorf selbst für die Bürger auf ihrem Gebiet im Außenbereich unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem RROP einen Abstand von 500 m angesetzt und diesen auch auf die Wohnhäuser im angrenzenden Nordrhein-Westfalen übertragen hat, sollte im vorliegenden Fall der Abstand zwischen der Zone „N02" und den vorbezeichneten Wohnhäusern entsprechend auf mindestens 500 m vergrößert werden. Eine Entfernung von 450 m dürfte im vorliegenden Fall nicht ausreichen, da heutige Windenergieanlagen eine Höhe von bis zu 200 m haben und der Abstand zur WEA zu den Wohnhäusern nur etwas mehr als der zweifachen Gesamthöhe der Anlage entsprechen würde.

Aufgrund der getroffenen Feststellungen wird angeregt, grundsätzlich die Abstände zwischen den Zonen und den Wohnnutzungen im Außenbereich bzw. Siedlungsbereichen der Gemeinde Glandorf zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird aus Sicht der Gemeinde Glandorf für erforderlich erachtet.

Anlage 1/05 zur Vorlage 2016/043

Einwender: Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland, Postfach 1641, 48636 Coesfeld

Stellungnahmen vom: 25.01.2016

Anregung:

Zu o. g. Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Ostbevern zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Die von Ihnen ausgewiesenen Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung liegen zum Teil im Nahbereich der Bundesstraße 51 und der Landesstraße 830 auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern.

Gemäß § 9 Abs.2 FStrG und § 25 Abs.1 StrWG NRW bedürfen bauliche Anlagen die außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- bzw. Bundesstraße in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet werden sollen, die Zustimmung der Straßenbaubehörde (Anbaubeschränkungszone). Die Zustimmung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.

Gegen die Ausweisung der Konzentrationsfläche innerhalb der Anbaubeschränkungszone werden Bedenken erhoben.

So könnte durch einen geringen Abstand und einer großen Höhe einer Windenergieanlage eine bedrohliche Wirkung auf den Verkehrsteilnehmer entstehen. Unterstützt würde dieser Eindruck noch von den Drehbewegungen der Rotorblätter. Jede sich bewegende Anlage, ähnlich wie die im Wind flatternde Fahne, zieht den Blick der Autofahrer besonders auf sich. Der Autofahrer könnte dadurch erheblich vom Verkehrsgeschehen abgelenkt werden.

Aufgrund der Verantwortung der Straßenbaubehörde für eine möglichst reibungslose und sichere Benutzung der Landesstraßen, wird von hier die Anbaubeschränkungszone als „hartes Tabukriterium" angesehen und das komplette Freihalten dieser Zone von Windenergieanlagen gefordert.

Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich durch die Windenergieanlagen für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht.

Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuellen Windenergie-Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 04.11.2015 (Az. VI A 1 - 901.3/202) einen Mindestabstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten.

Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast, sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorblattspitze. Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf klassifizierten Straßen ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen.

Grundsätzliche Bedingung für die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens ist eine gesicherte Erschließung. Die Erschließung geplanter Windenergieanlagen soll ausschließlich rückwärtig über öffentliche Wege erfolgen.

Weitere Anregungen werden von hier nicht vorgetragen.

Anlage 1/06 zur Vorlage 2016/043

Einwender: Regionalforstamt Münsterland, Albrecht-Thaer-Straße 22,
48147 Münster

Stellungnahme vom: 05.01.2016

Anregung:

Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass durch das konkrete Bauvorhaben keine Beeinträchtigung von Wald verbunden ist.

Mögliche Beeinträchtigungen, die im Vorfeld mit der Forstbehörde abgeklärt werden müssen sind:

Windenergieanlagen (WEA) im Wald oder in einem Abstand zum Wald von unter 15 m,
Kabeltrasse, Stromverteilerkasten o. Ä. im Wald oder in einem Abstand zum Wald von unter 15 m,
befristete Beeinträchtigungen von Wald z. B. durch den Bau der Anlage, Kranstellfläche, Zuwegung, den Transport der Teile, o. Ä.

Hinweis: Werden Kompensationsmaßnahmen im oder am Wald geplant, bitte ich Sie das Regionalforstamt Münsterland erneut zu beteiligen.

Anlage 1/07 zur Vorlage 2016/043

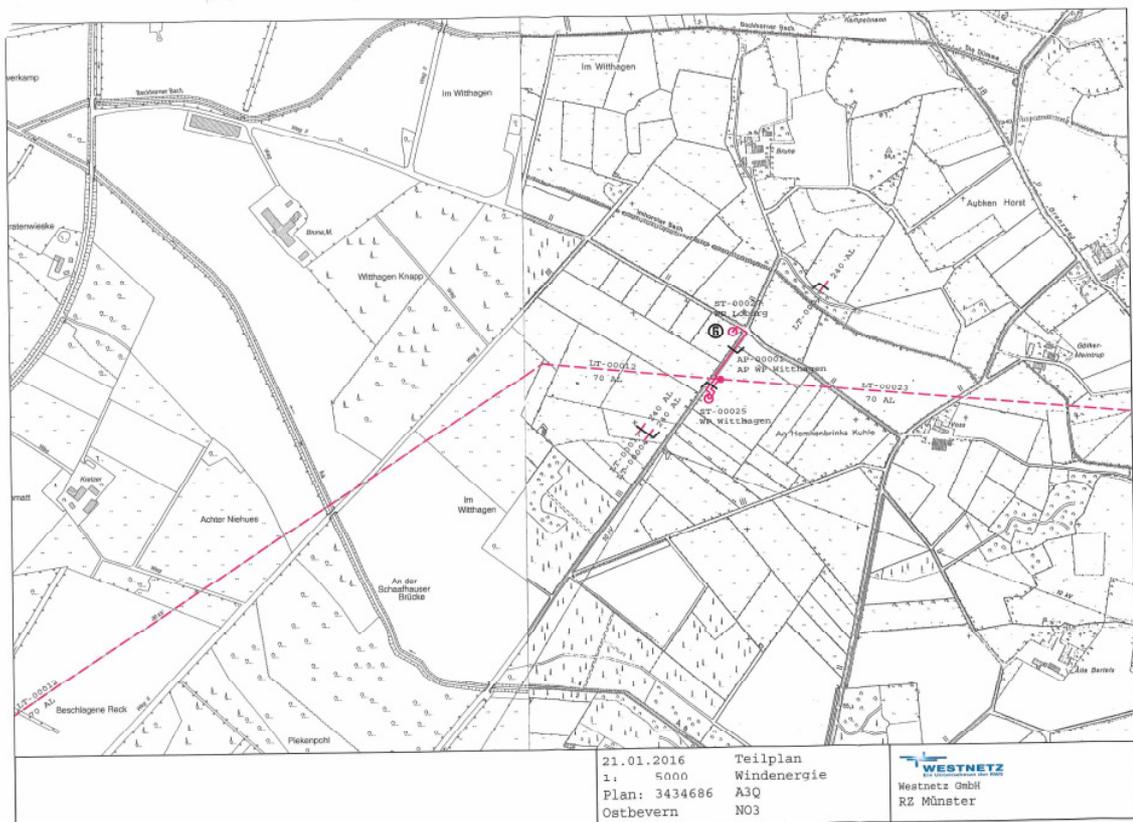
Einwender: Westnetz GmbH, Hellweg 12, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Stellungnahme vom: 21.01.2016

Anregung:

Als Anlage zu Ihrem Schreiben vom 14.12.2015 haben Sie uns die Entwürfe der Planunterlagen zur Stellungnahme übermittelt.

Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb des Bereiches NO3 eine 30-kV Freileitung unseres Versorgungsnetzes befindet. Diese Freileitung dient zur direkten Versorgung der „30/10kV Umspannanlage Ostbevern“ am Lienener Damm. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem unser Leitungsbestand ersichtlich ist.



Anlage 1/08 zur Vorlage 2016/043

Einwender: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, 48133 Münster

Stellungnahme vom: 02.02.2016

Anregung:

Aus dem Entwurf des Umweltberichtes zum Teilflächennutzungsplan geht nicht hervor, dass Sie sich mit dem Schutzgut Kulturlandschaft bzw. Kulturgüter auf der Grundlage des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan Münsterland auseinander gesetzt haben. Wir empfehlen dies aus Gründen der Rechtssicherheit, da zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht nur die eingetragenen Denkmäler, sondern auch darüber hinaus gehende kulturlandschaftliche Bezüge betrachtet werden müssen. So stellen unter anderem die im Fachbeitrag herausgearbeiteten Sichtbereiche und bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche eine Planungsgrundlage für den Flächennutzungsplan im Sinne des § 2 (2) Nr. 5 Raumordnungsgesetz dar. Das Gutachten kann im Internet unter der folgenden Adresse abgerufen werden: <http://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft>

Ein Abgleich der in Ihrem Entwurf dargestellten Konzentrationszonen und den Aussagen des genannten Fachbeitrages hat ergeben, dass bedeutsame Bereiche nicht betroffen sind. Daher bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken. Wir regen jedoch an, diese Prüfung im Umweltbericht nachzuvollziehen und entsprechend zu dokumentieren.

Anlage 1/09 zur Vorlage 2016/043

Einwender: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn

Stellungnahme vom: 22.12.2015

Anregung:

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z .B. militärische Richtfunkstrecken, Radaranlagen oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.

Die von Ihnen im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes genannten potenziellen Konzentrationszonen befinden sich im Bereich militärischer Richtfunkstrecken.

Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.

In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl der WEA, Typus, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Höhe über Grund, Höhe über NN und die genauen geographischen Koordinaten nach WGS 84 vorliegen.

Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme/das Prüfungsergebnis abgeben.

Grundsätzlich ist die Errichtung von WEA möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es im genannten Bereich der militärischen Richtfunkstrecken zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.

Anlage 1/10 zur Vorlage 2016/043

Einwender: A

Stellungnahme vom: 02.11.2015

Anregung:

Danke für die Beantwortung meines Schreibens vom 30.06.2015.

Leider sind meine Bedenken durch Ihren Brief nicht aus dem Wege geräumt und meine Fragen aus dem Brief vom 19.05.2015 nicht beantwortet worden.

1. Wie Sie mir mitteilen, wurden am 15.03.2013 auf einem Maisstoppelacker südlich des Schirler Baches 11 rastende Kraniche beobachtet. Das deutet darauf hin, dass über die dieses Gebiet Kranichzüge geflogen sein müssen.
2. Da die Sichtung der – noch nicht zu der richtigen Formation ausgebildeten und darum sehr niedrigen – Kranichzüge nicht erwähnt wurde, gehe ich davon aus, dass diese bei der Artenschutzprüfung nicht gesehen wurden.
3. Die Kraniche in der Region über dem Hundeplatz und den umliegenden Äckern, Gebieten im Schirl befinden sich erst ein paar Jahre zum Weiterflug dort ein. Diese Vögel kann ich über meinem Wohngebiet erst seit einiger weniger Jahre überhaupt und in dieser geringen Flughöhe beobachten (s. beigelegtes Foto). Aus irgendwelchen Gründen müssen die Vögel ihre Flugroute geändert haben. Und aus diesem Grunde sind sie wahrscheinlich auf den Karten mit den Vogelflugrouten nicht erfasst.

Wie aus dem, meinem Brief vom 19.05.2015 beigelegten Artikel hervorgeht, ist der Erbau neuer Windräder sehr problematisch, „.....wenn über den bedeutsamen Zeitraum überhaupt keine Daten zum Zuggeschehen vorliegen (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Az. 1 C 10414/14.OG)

So lange die Zughöhe der uninformierten, in geringer Flughöhe ziehenden Kraniche über dem neuen Standort der vorgesehenen Windräder nicht gemessen wurde, ist bei zu geringer Flughöhe der geschützten Vögel die Kollisionsgefahr mit den Windrädern signifikant erhöht.

Wann soll mit dem Bau der Windräder in der Schirler Heide begonnen werden und darf er trotz solcher – meiner – Bedenken begonnen werden?

Einwender: B

Stellungnahme vom: 08.12.2015

Anregung:

Wir hatten uns bei Ihnen Anfang diesen Jahres gemeldet, da wir große Bedenken haben, da die Gemeinde Ostbevern plant, die Aufstellung von Windkraftanlagen in der ‚Philippsheide‘ zu ermöglichen. Alle Hinweise zum Thema Artenschutz, alle Beobachtungen die wir im letzten Jahr gemacht haben (und auch über die Fa. Ökon haben dokumentieren lassen), wurden als nicht zutreffend, irrelevant etc. durch ein Büro für Stadtplanung im Auftrag der Gemeinde abgetan. Ein „professioneller“ Gutachter habe die Philippsheide untersucht, demnach stehen die Belange des Artenschutzes den Planungen nicht im Wege. Der Gutachter hat aber offenbar weder mit Anwohnern, noch mit Jägern oder Jagdaufsehern gesprochen. Dies ist zwar offenbar nicht vorgeschrieben, wäre aber im Sinne einer wirklich neutralen, objektiven Bestandsaufnahme sicherlich dienlich gewesen.

Aus diesem Grunde informieren wir Sie erneut über die Beobachtungen, die wir nun in diesem Jahr getätigt haben und können nur erneut darum bitten, dass ein ordentliches und angemessenes Gutachten als Auflage für eine Errichtung von Windrädern vorgeschrieben wird. Auch wenn wir das Gutachten nicht einsehen durften, das bereits vorliegt, lässt sich aufgrund der Schreiben der Gemeinde Ostbevern an uns ableiten, dass es erhebliche Unzulänglichkeiten aufweist.

1. Rohrweihe: Auch dieses Jahr hat es wieder ein Brutpaar in den Beverauen gegeben. Eine Übergabe des Futters in der Luft vom Männchen an das aufsteigende Weibchen wurden mehrfach und von mehreren Personen beobachtet. Alle Anwohner berichten, dass es in jedem Jahr dort ein brütendes Pärchen gibt. Das Gelände an sich ist unzugänglich und wir haben davon abgesehen, zu versuchen, den genauen Nistplatz zu finden, um die Brut nicht zu stören. Dennoch lässt sich das Areal auf rund 80 x 80 Meter eingrenzen.

2. Uhu: Zwischen November 2014 und Februar 2015 wurde der Uhu von mehreren Anwohner gesehen, unter anderem auch von mir. Auch aktuell ist wieder mindestens ein Uhu unterwegs, zuletzt gesehen wurde er u.a. am 26.11.2015 gegen 22 Uhr vom Jagdaufseher X. Dieser ist weder Nachbar noch Anwohner und war bis zum Eintritt in den Ruhestand Beamter des Landes NRW. Koordinaten hat Herr X auch notiert: Breite: 52° xxx"N Länge: 7° xxx"E. Aufgrund der Häufigkeit der Beobachtungen ist

nach Auskunft von Ornithologen möglicherweise auch davon auszugehen, dass es sich bei der Philippsheide um ein Kernrevier handelt.

3. Störche: Weißstörche waren auf den verschiedenen Flächen auch in diesem Jahr an mindestens 15 Tagen gesehen worden, allerdings nisten sie offenbar hier nicht sondern kommen lediglich zur Jagd hierher. Auf den Fruchtwiesen ‚X‘, die direkt an die geplanten Aufstellorte angrenzen, sind hier besonders häufig frequentiert worden. Ebenso an den Vorflutern nördlich der Klatenberge.

4. Auf der Hofstelle X ist in diesem Jahr der Baumfalke häufig auf Schwalbenjagd gewesen. Die Versuche, dies mit einer Kamera zu dokumentieren, scheiterten. Im nächsten Jahr planen wir den Versuch, mit einer entsprechenden Wildkamera mit kurzer Reaktionszeit die Besuche zu dokumentieren. Weitere Nachbarn und Anwohner haben den Baumfalken fliegen sehen, u.a. auch ich selbst mehrere Male.

5. Einige Nachbarn berichten von Beobachtungen, die auf den Wespenbussard schließen lassen. Ausgekratzte Erdlöcher und Sichtungen am Boden ‚arbeitender‘ Bussarde lassen zumindest die Vermutung zu, dass neben dem Mäusebussard auch der Wespenbussard in der Philippsheide mindestens regelmäßig zur Jagd kommt, wenn nicht sogar dort auch brütet (Wäldchen mit kleinem Teich im Westen der Philippsheide).

Wir bitten höflich darum, die Beobachtungen in die Abwägung einzubeziehen. Auf Wunsch stelle ich Ihnen gerne die Listen der Namen der Personen zur Verfügung, die uns ihre Beobachtungen mitgeteilt haben. Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne auch für weitere Auskünfte oder auch eine Begehung zur Verfügung,

Einwender: C

Stellungnahme vom: 20.01.2016

Anregung:

Hiermit erhebe ich folgende Einwände gegen den zur Zeit öffentlich ausliegenden Teilflächennutzungsplan „Windenergie“.

Bei dem als SW1 ausgewiesenen Gebiet handelt es sich um eine ökologisch sehr wertvolle Fläche. Dort gibt es etliche WKA-sensible Tiere die ein Bauvorhaben an dieser Stelle unmöglich machen.

Die Ausweisung neuer Flächen für Windenergie, ohne eine abschließende Untersuchung, ob Gesundheitsgefahren von Infraschall ausgeht, ist grob fahrlässig und nicht im Sinne aller Betroffenen abgewogen. Die Gemeinde und damit auch Sie, sollten Entscheidungen im Sinne der Bürger treffen und Gefahren abwehren. Großwindanlagen in einer Entfernung unter 2.000 Meter zur Wohnbebauung bringt zwangsläufig die Gefahr von Gesundheitsschäden der Anwohner mit sich.

Über 100 direkte Anwohner haben sich deutlich gegen die Ausweisung der Flächen SW1 ausgesprochen. Und auch in der weiter entfernten Nachbarschaft und im Dorf wird das Vorhaben große Wut hervorrufen. Nur der eine Landbesitzer, auf dessen Grund die Anlagen entstehen sollen profitiert vor Ort von diesem Projekt. Ich bitte Sie hiermit erneut darum, von der Ausweisung der Fläche SW1 als Windkonzentrationszone abzusehen um den Frieden der Nachbarschaft und das gute Miteinander nicht zu gefährden. Sie können doch nicht allen Ernstes immer nur im Sinne von Profit, Macht und im Sinne von Einzelpersonen und Unternehmen entscheiden. Der Grundbesitzer reibt sich die Hände obwohl er mehr als genug Geld auf dem Konto hat, den direkten Anwohner geht 1/3 des Immobilienwertes verloren und sie müssen mit Gesundheitsgefahren und den restlichen Immissionen leben. Ohne Subventionen ist das Projekt an dem Standpunkt eh nicht profitabel zu realisieren. Der Stromkunde springt wieder in die Bresche für so ein Vorhaben während Landbesitzer, Projektierer, Banken und die Windkraftanlagenindustrie sich die Hände reiben.

Des Weiteren berufe ich mich auf die bisher anwaltlich mitgeteilten Stellungnahmen die gegen die Ausweisung der Fläche SW1 als Konzentrationszone für Windenergie sprechen.

Anlage 1/13 zur Vorlage 2016/043

Einwender: D

Stellungnahme vom: 08.12.2015

Anregung:

Hiermit lege ich erneut Widerspruch gegen die Erstellung der Windräder in der Philippsheide ein.

Auf der unmittelbar angrenzenden Fläche haben wir seit über 15 Jahren eine Weide mit einem Reitplatz für unsere 6 Pferde gepachtet.

Wir haben Bedenken, dass der hohe, permanente Schalldruck, sowie der Schatten- und Eisschlag der Windräder für unsere Pferde nicht erträglich ist und daher eine artgerechte Haltung nicht mehr möglich ist. Man könnte auch von Tierquälerei sprechen.

Auf dem Reitplatz wird täglich geritten und 2x pro Woche wird Reitunterricht erteilt. Alles auf privater Ebene im Hobbybereich.

Da wir alle keine Profireiter sind und wir auch ängstliche Pferde haben, haben wir die Weide mit dem Reitplatz etwas abgelegen ausgewählt, um Unfälle zu vermeiden. Die Windräder würden Unruhe durch Lärmbelästigung, Schatten- und Eisschlag mit sich bringen, so dass unser Reiten extrem gefährlich würde, beziehungsweise nicht mehr möglich wäre.

An unserer Weide liegt ein eingetragener und ausgeschilderter Reitweg, der in den Klatenberg führt. Auch dieser wäre mit Erstellung der Windräder nicht mehr für uns Reiter nutzbar.

Wir behalten uns vor Regressansprüche an die Genehmigungsbehörde und den Betreiber zu stellen.

Anlage 1/14 zur Vorlage 2016/043

Einwender: E

Stellungnahme vom: 22.01.2016

Anregung:

Wir haben Sie bereits in der ersten Phase der Bürgerbeteiligung darüber unterrichtet, dass wir mit der Ausweisung der Philippsheide als Windvorrangzone nicht einverstanden sind. Auch der nun vorliegende Entwurf berücksichtigt nicht ausreichend die Interessen der Dorfgemeinschaft von Westbevern (Dorf).

1. Die Anlagen sind - egal ob 150 Meter hoch oder sogar noch höher - weithin sichtbar und landschaftsbildverändernd. Die Anlagen stehen zwar auf dem Gemeindegebiet von Ostbevern, aber werden sich nahezu ausschließlich negativ auf Westbevern auswirken - nicht auf Ostbevern. Im Rahmen der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass der Charme, Wohnwert und die Anziehungskraft von Westbevern (Dorf) von der kleinteiligen Kulturlandschaft geprägt wird. Die Windräder mit ihren Schlagschatten und lauten Geräuschen wären „omnipräsent“. Der Abstand von zum Teil deutlich weniger als 1000 Metern zu Wohngebäuden von Westbevern - und auch überdies zum Friedhof - ist daher abzulehnen, das Landschaftsbild darf nicht so gravierend beeinträchtigt werden.

2. Westbevern Dorf hat ein aktives und in dörflichen Strukturen selten gewordenes, funktionierendes Gastgewerbe. Hotel und Gaststätten leben von Tagesausflüglern und Kurzurlaubern sowie von Naherholungsausflüglern. Die Philippsheide spielt dabei eine besondere Rolle - als Reitweg, als Radwanderweg, als Pilgerweg (Kreuzweg) und für Spaziergänger, Jogger und Wanderer. Im Sommer sind bei gutem Wetter mehr als 150 Personen am Tag in der Philippsheide unterwegs. Aus diesem Grund hat der Kriemhild in den vergangenen Jahren viel Aufwand und auch finanzielle Mittel in die Entwicklung von Wanderwegen investiert, Bänke aufgestellt, Wanderkarten erarbeitet usw. Dies alles ist nicht berücksichtigt worden in der Abwägung der Interessen.

3. Wir zweifeln die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen in der Philippsheide an. Dazu führen wir aus: Die offenkundig mit der Planung betraute Gesellschaft rechnet mit drei Windkraftanlagen, die eine Gesamtleistung von 9,9 MW als Nennwert führt. Dazu müssen die Anlagen aber zwingend 200 Meter Gesamthöhe erreichen. Bei einer Reduzierung der Nabenhöhe wird die reale Leistung erheblich reduziert, auch wenn der Rotordurchmesser beibehalten wird. 200-Meter-Anlagen sind aber nach unseren Berechnungen nicht realisierbar, da sie den Abstand von mindestens

der dreifachen Gesamthöhe zwischen Wohnhäusern und Rotor einhalten müssen. Dies wird nur funktionieren, wenn die Anlagen eine maximale Höhe von 150 Metern haben. Diese aber würden weit entfernt von einer Leistung 9,9 MW sein.

Überdies muss angezweifelt werden, dass 150-Meter-Anlagen überhaupt wirtschaftlich wären, da die Philippsheide als Niedrigwindstandort verzeichnet ist. Damit ist die Wirtschaftlichkeit in Abwägung zu bringen zu den Gesamtinteressen der Anwohner und Dorfgemeinschaft, die wir als X e.V. vertreten.

4. Die Philippsheide ist einer der wenigen größeren verbliebenen Flächen im Kreis Warendorf, in denen sich Kiebitze in großer Anzahl sammeln, bevor sie sich auf Brutplätze in der Region verteilen. In den ersten Monaten jedes Jahres finden sich in der Philippsheide bislang deutlich mehr als 100 Vögel ein. Dies ist eine absolute Besonderheit, die nicht berücksichtigt wurde. Dieser traditionelle Sammelpunkt ist nach unserer Einschätzung besonders hoch zu bewerten und wir fordern eine entsprechende Berücksichtigung im Flächennutzungsplan. So müsste bspw. hier festgehalten werden, dass nicht nur Ausgleichsflächen nachgewiesen werden müssten, sondern auch der Nachweis der Annahme dieser über mehrere Jahre in Folge zu erbringen ist.

Anlage 1/15 zur Vorlage 2016/043

Einwender: F

Stellungnahme vom: 24.01.2016

Anregung:

Wie bereits in unserem Schreiben vom 5.11.2014 erwähnt, sprechen wir uns gegen den Bau der geplanten Windkraftanlagen und die Flächennutzungsänderung aus. Nach wie vor sind wir der Meinung, dass aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken und der Zerstörung des Landschaftsbildes (die geplanten Anlagen können aufgrund Ihrer Größe in keinster Weise mit den vorhandenen Altanlagen verglichen werden) eine Flächennutzungsänderung nicht sinnvoll ist.

Solange es keine bundeseinheitliche Strategie in Hinblick auf die Nutzung von regenerativen Energien und Trassenführungen gibt, scheinen dem Bau der Windkraftanlagen keine umwelttechnischen oder gemeinnützigen Aspekte zugrunde zu liegen, sondern vielmehr dem finanziellen Gewinn einiger weniger Beteiligter zu dienen. Dieses gilt umso mehr als der Energiebedarf Ostbeverns bereits zu mehr als 100% gedeckt ist.

Durch die Errichtung der Anlagen müssen u. a. im touristischen Bereich längerfristig Einbußen einkalkuliert werden, zumal mehrere Rad-, Reit- und Wanderwege in unmittelbarer Nähe verlaufen.

Abgesehen von unseren Bedenken, haben wir noch einige „praktische“ Fragen: Was passiert, wenn sich herausstellen sollte, dass der Bau der Anlagen doch Auswirkungen auf den Vogelzug, die geschützten Arten oder womöglich auf die menschliche Gesundheit hat?

Werden die Anlagen vor und während der Brutzeit der Kiebitze abgestellt?

Was passiert während des Vogelzuges, der aufgrund klimatischer Bedingungen zu unterschiedlichen Zeiten stattfindet? Wie wird die Abschaltung der Anlagen gewährleistet?

Wer ist der Ansprechpartner, falls wir z. B. feststellen sollten, dass die Anlagen trotz Vogelzug weiter betrieben werden oder die vorgeschriebenen maximalen Lärmemissionen überschritten werden?

Über die Beantwortung unserer Fragen würden wir uns sehr freuen.

Einwender: G

Stellungnahme vom: 27.01.2016

Anregung:

Als Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in Glandorf-Schwege, Schnaatweg X, an dem sowohl die Wirtschaftsgebäude als auch das Wohnhaus für die Familie angesiedelt sind, möchten wir nochmals unsere Bedenken für die geplante Windkonzentrationszone NO₂ erneuern.

1. Die unterschiedlichen Abstandsregelungen zwischen Einzelhäusern und Wohngebieten entbehren jeder vernünftigen und nachvollziehbaren Grundlage. Während der Abstand zu Einzelhäusern 500 m beträgt, ist zu Wohngebieten ein Abstand von 1000 m vorgesehen. Sind die Bürger im Außenbereich Menschen 2. Klasse?
2. Die geplanten Windräder sollen nach meinen Erkenntnissen eine noch höhere Narbenhöhe haben, wie die Vorhandenen. In Betrieb verursachen die Rotorblätter je nach Windstärke hörbare und permanente Schallgeräusche durch Vorbeischlagen am Mast. Hinzu kommt die Wirkung von Infraschall, (kriegt durch Boden und Matratzen direkt bis ins Ohr), der gesundheitliche Schäden wie z.B. Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Konzentrationsprobleme hervorruft. Nach meinem Wissen, gibt es kein Gutachten das dies entkräftet.
3. Bei Windkraftanlagen von ca. 200 m Höhe, erzeugen sie einem Schattenwurf von bis zu 1,5 km. Da unser Anwesen zur Sonnenseite liegt, sind Garten und Terrasse ab Mittag vom Schattenwurf stark beeinträchtigt. Dies erzeugt eine bedrohliche und bedrängende Wirkung.

Anlage 1/17 zur Vorlage 2016/043

Einwender: H

Stellungnahme vom: 27.01.2016

Anregung:

Als direkter Nachbar der Potenzialfläche SW1 (Philippshöhe) möchte ich mich zum ausgelegten Teilflächennutzungsplan für diesen Teilbereich äußern. Dabei gehe ich auf die Begründung zum Entwurf ein.

Festlegung der Tabuzone nach dem Willen des Rates

Seite 11 und 12 weiche Tabuzone und Kontrolle

...Vorsorgeabstände, die nach dem Willen des Rates der Gemeinde Ostbevern bei der Abgrenzung von Konzentrationszonen berücksichtigt wurden, um von vornherein Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen, um ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen auch langfristig zu gewährleisten.

Die weichen Tabukriterien sind das Ergebnis einer politischen Abwägung, die eine umfassende Beratung voraussetzt.

Kontrolle, ob substanzieller Raum verbleibt

Zum Schluss wird geprüft, ob im Ergebnis substanziell Raum für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet verbleibt. Bestehen hier Zweifel, sind die Schritte 2 und 3 mit abgeschwächten Kriterien zu wiederholen.

TW: bei diesem Verfahren besteht scheinbar die Gefahr, dass die Vorsorgeabstände so lang reduziert werden und Konfliktsituationen dann wohl in Kauf genommen werden, um doch Möglichkeiten des Baus von Anlagen zu ermöglichen.

Man muss aber ausdrücklich festhalten, dass Hintergrund der Festlegung der weichen Tabuzone der Wille des Rates ist. Derzeit ist für den Außenbereich ein Abstand von 450 m als ausreichend festgelegt worden.

Dass andere Tabukriterien und auch andere Abstände von der Politik verantwortet werden und in der Planung möglich sind, zeigen mehrere Beispiele.

Aktuelle Beispiele für abweichende Festlegung von „Abstands-Tabukriterien“ für Wohnen im Außenbereich, die man im Internet findet, sind Olsberg, Büren, Steinfurt,

Wadersloh Coesfeld, Schermbeck und Paderborn (siehe Tabelle unten). Diese Planungen legen Tabu-Abstände von 500, einmal sogar 600 m zu Grunde. Diese Planungen (sechs der sieben gefundenen wurden ebenfalls von Wolters Partner betreut) wurden - so unterstelle ich - wahrscheinlich auch als „rechtssichere“ Planungen und ohne dem Risiko einer „Privilegierungs-Rückklage“ zusammengestellt.

Planverfahren 2013 - 2015 (Mitwirkung von Wolters Partner oder Drees & Huesmann)

	Jahr	Quelle	hart und weich Tabu
1 Olsberg	2013	http://www.olsberg.de/_rathaus/wohnen_bauen/OlsbergWind11_09_13.pdf	Außenbereichswohnen 500m
2 Büren	26.01.2015	3_-150126Bu_renTeilFNPWindBegrundung3_2	Bewohnte Einzelgebäude im Außenbereich (einschließlich Sondernutzungen mit wohnähnlicher Nutzung) 600m
3 Steinfurt	2013	begrueundung_wind_teil_fnp_juli2013 Steinfurt	Splittersiedlungen (Mehrheit wohnbaulich genutzter Gebäude im Außenbereich, Kleinsiedlung) und Gemeinbedarfsnutzungen im Außenbereich (Schule, Kindergarten): 300m (hart) + 200 m (weich)
4 Wadersloh	2015	Wadersloh 27_Änderung_FNP_Bürgerbeteiligung_27-04-15	Außenbereichswohnen 500m
5 Coesfeld	2015	X_150531CoesfeldSTFNPWind_Begr3_1Vers2a	Kleinsiedlungen (siedlungsbildende Mehrheit von Gebäuden mit Wohnnutzung im Außenbereich, dem Schutzcharakter nach wie ein Mischgebiet gewertet) 500m
6 Schermbeck	2014	Schermbeck 4 Potenzialflächenanalyse u. ökolog. Ersteinschätzung_1	Splittersiedlungen im Außenbereich ein Abstand von 500 m
7 Paderborn	2015	151029Paderborn125FNPBegrueundungFINAL2	Bewohnte Einzelgebäude im Außenbereich (einschließlich Sondernutzungen mit wohnähnlicher Nutzung) 500m

Auch wird im zitierten OVG Niedersachsen- Urteil von 2015 mit einem Tabuabstand von 500m argumentiert.

OVG Niedersachsen-Auszug, 2015

Zu Wohnnutzungen im Außenbereich wurde anhand derselben zwei Kriterien wie bei Siedlungsflächen (Lärm sowie optisch bedrängende Wirkung) und einer Berücksichtigung des in der TA Lärm vorgesehenen Immissionsnachtswerts von 45 dB(A) ein Abstand von 320 m als harte Tabuzone zugrunde gelegt und zu diesem 180 m als weiche Tabuzone addiert, um den Aspekten „Vorsorgewert Immissionsschutz; Lärmschutzvorsorge“ sowie „optisch bedrängende Wirkung“ Rechnung zu tragen. Insgesamt ergab sich insoweit mithin ein Abstand von 500 m (320 m + 180 m = 500 m).

Die Planung für Ostbevern bildet demnach scheinbar einen Ausnahmefall, bei dem Wolters mit einem Abstand von nur 450 m als Abstand für Außenbereichswohnen plant.

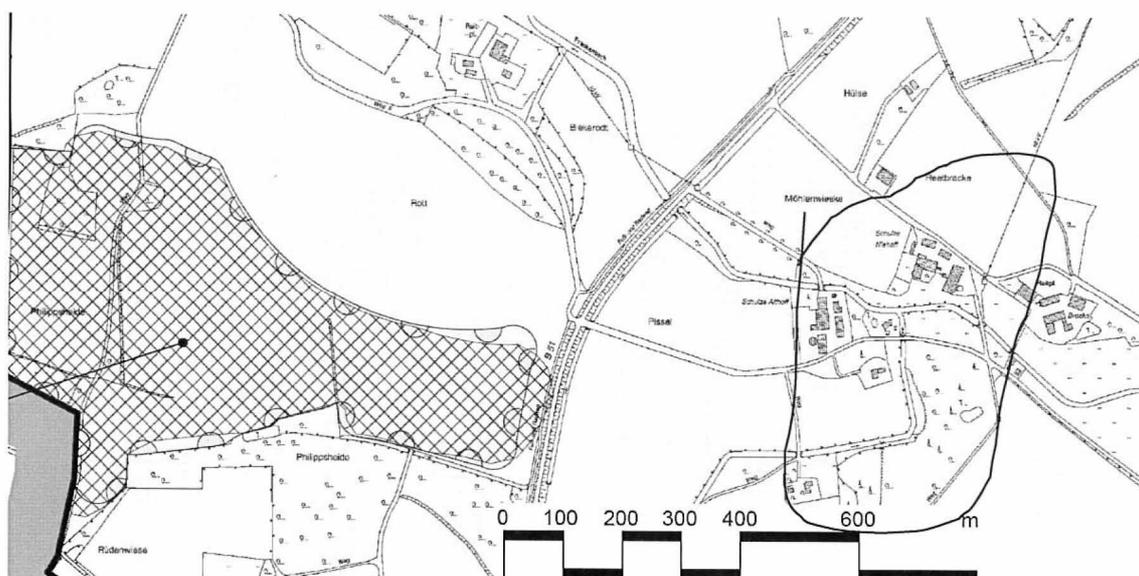
Auch lassen sich die siedlungsräumlichen Kategorien (Tabukriterien) an die örtlichen Gegebenheiten anpassen. So findet man in den genannten Planungen auch Kategorien, wie „bewohnte Einzelgebäude im Außenbereich“, „Splittersiedlung (...) .. im Außenbereich“. In der vorgelegten Planung für Ostbevern beschränkt man sich auf nur eine Kategorie, das „Außenbereichswohnen“.

Hier zeigt sich für das Planungsgebiet SW 1 auch eine Besonderheit, auf die bisher keine Rücksicht genommen wurde:

In östlicher Richtung im Abstand von weniger als 600 m zur Fläche SW1, die zur meistbetroffenen Zone gehört, befindet sich eine Wohnbebauung in der Struktur einer historisch gewachsenen Splittersiedlung Oberwasser 29 (2 Wohnungen) und 30 (3 Wohnungen) als historische Hofstellen, Oberwasser 30a (Einfamilienhaus), 31 (Einfamilienhaus), 32 (2 Wohnungen) als mittlerweile ehemalige Landarbeiter-Häuser.

Im oben genannten und in der Begründung zitierten OVG-Niedersachsen Urteil kann man den Begriff „Splittersiedlung“, als eine Anhäufung von Gebäuden mit einem Bauungszusammenhang definiert, finden. Wie oben erläutert ist dieser Bauungszusammenhang aus Hofstellen und dazugehöriger Landarbeitersiedlungen gegeben und somit finden wir hier eine Splittersiedlung.

Alle Bewohner dieser Häuser/Wohnungen werden in einem hohen Maße von den zusätzlichen Immissionen der Windkraft-Anlage beeinflusst.



Dieser Sondersituation wird in der Planung, obwohl es die Möglichkeit der Einführung zusätzlicher Tabukriterium als zusätzlicher Kategorie gäbe, derzeit übersehen. Ob weitere Splittersiedlungen im Umfeld der Fläche nachzuweisen sind, wäre zu prüfen.

Im Rahmen der „Einzelflächenbezogenen Abwägung“ könnte die Gemeinde Ostbevern bei der Potenzialfläche SW1 gerade vor dem Hintergrund dieser besonderen Konstellation eine zusätzliche „Abstandskategorie“ als „Splittersiedlung im Außenbereich“ mit einer erweiterten Abstandsfestlegung (z.B. Kriterien wie bei „Splittersiedlung bei Siedlungsflächen“: 200 m + Puffer 400 m) in die Planung einführen. Wie die aufgeführten Beispiele zeigen, gehört die Nutzung dieser Kategorie durchaus zur gängigen Planungspraxis.

Diese einzelflächenbezogene Änderung würde auch keine „Verhinderungsplanung“ bedeuten, da die Potenzialfläche lediglich im östlichen Randbereich verkleinert würde. Dies würde eventuell bedeuten, dass die Windkraftanlagen nur aus einem unteren Technologiestandard zu nutzen wären. Wie aus der Referenzanlagen-Begründung zu lesen ist, wären aber auch Windkraftanlagen des unteren Technologiestandards wirtschaftlich nutzbar, so dass keine Verhinderung vorliegen würde.

Seite 61

Laut weiche Tabuzone im Außenbereich (siehe Seite 61):

„Wohnen im Außenbereich muss deutlich höhere Immissionen hinnehmen, ... Daher räumt die Gemeinde auch diesen Nutzungen im Sinne eines weichen Tabukriteriums in Abwägung zwischen der gewachsenen Siedlungsstruktur und ausreichendem Raum für die Windenergienutzung einen Immissionsvorsorgeabstand von zusätzlich 350 m ein. Mit dem damit erreichten Gesamtabstand von 450 m dürften einige Windkraftanlagen konfliktfrei mit Wohnnutzung im Außenbereich zu errichten sein.“

TW: Der Bau einer Windkraftanlage im Abstand von 450 m ist weiterhin auch nach meiner Wahrnehmung seit 2014 aus meiner Nachbarschaft nicht konfliktfrei möglich.

Der Passus, die Gemeinde plane so, dass ein „verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen auch langfristig zu gewährleisten“ scheint nur ein politisches Lippenbekenntnis. Vielmehr bekomme ich den Eindruck, dass im Gebiet SW1 die Planung den Nachbarn auf die „Pelle“ rückt, da die Möglichkeiten der Einführung von spezifischen Abstandskategorien übersehen wurde.

Die Aussage in der Begründung auf Seite 12 „Windkraftanlagen ...(seien) für den Außenbereich wesentypische, allgemeine Wohnnutzungen dagegen nicht“ scheint weder von den Nachbarn Akzeptanz zu finden noch wird man diese Aussage aus kulturhistorischer Sicht auf die münsterländische Parklandschaft mit einer ihr wesentypischen landwirtschaftlich geprägten Streusiedlung bestätigen können. Windkraftanla-

gen sind wesentypisch für das Münsterland, Hofstellen mit ihren Landarbeiter/Kötter-Häusern aber nicht, halte ich für höchst fragwürdig.

Referenzanlage S. 13

Der untere Technologiestandard liegt heute bei 100 m Nabenhöhe, der obere bei 140 m. Der Rotordurchmesser liegt zwischen 70 und 120 m (somit Gesamthöhen von 140 bis 200 m). Die Leistungsdaten schwanken (onshore) zwischen 1 und 3 MW. Die durchschnittliche Leistung betrug 2014 2,7 MW. In NRW wurden 2014 44,4% aller neu zugebauten Windkraftanlagen in der Größenklasse 101-150 m (Gesamthöhe) errichtet.

Zur Wahrung ausreichender Spielräume für künftige technische Entwicklungen, wird als Referenzanlage somit eine Windkraftanlage mit ca. 150 m Gesamthöhe, einem Rotordurchmesser von 100 m und einem Immissionsspektrum knapp über 100 dB(A) angenommen (gemäß umfangreicher Erhebungen des LANUV betragen die Emissionen einer so definierten Referenzanlage 100,5 dB(A) bei stark schallreduziertem Nachtbetrieb.

TW: schön, dass hier die Datenlage gegenüber dem Vorentwurf aktualisiert wurde und nur noch onshore-Anlagen berücksichtigt werden. Auch erinnere ich mich an dieser Stelle an die für mich widersprüchliche Rückmeldung auf meine Stellungnahmen von 2014, dass die Referenzanlage selbst von der Gemeinde/dem Planungsbüro als „nicht zeitgemäß“ aber dennoch richtig“ eingeschätzt wurde und dass auch solche Anlagen mit niedrigerem Technologie-Standard noch wirtschaftlich betreibbar wären.

Einer Verkleinerung des Gebiets SW1 an der östlichen Grenze steht also auf Grund der Referenzanlage nichts im Wege.

Kein Zeitdruck für die Planung I Bundeswirtschaftsministerium erkennt derzeitige Fehlentwicklungen und sieht Korrekturbedarf in der Schnelligkeit des Ausbaus regenerativer Energien

Seite 7: „ Mit dem Ziel 10-2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken.

TW: lt. Angaben auf Seite 21 lag der Anteil des Energieverbrauchs, gedeckt durch Windkraft bereits bei ca. 45%. Das NRW-Ziel wird von Ostbevern bereits heute 300% überschritten. Bereits heute wird auch die Zielsetzung von 30% Energie aus erneuerbarer Energie mit derzeit 80%-Anteil bei weitem übertroffen. Die zeitlichen Ziele (2020 und 2025) sind auch bei einer sorgfältigen Planung bzw. bei Planungsänderungen des FNP ohne Probleme erreichbar.

Durch Marktanzreize wurde und wird die beschlossene Energiewende derzeit so stark angeheizt, dass jetzt die dadurch induzierten Fehlentwicklungen sichtbar werden. Ein sehr starkes (zu starkes?) Wachstum der regenerierbaren Energie führt zu:

- Netzausbau-Konflikte (wie kommt der Strom in den Süden)
- Strom scheint durch die Umlagen zu teuer zu werden
- Steigende Pachtpreise für Ackerflächen
- Kraftwerke neuesten Standards gehen nicht ans Netz
- etc.

Im Wirtschaftsministerium wird erkannt, dass die staatlichen Anreize korrigiert und der Energiemarkt stärker marktwirtschaftlich ausgerichtet werden muss, damit die Energiewende keine größeren Schäden verursacht. Es (das EEG-Gesetz) hat die Welpen wachsen lassen, aber aus den Welpen sind Jagdhunde geworden, es gibt keinen Grund mehr für Welpenschutz". ... Langfristig hat das staatliche Einwirken in diesem Bereich nur negative Auswirkungen." (Sigmar Gabriel, Handelsblatt 20.01.2016).

Wenn jetzt Ostbevern mit einer schnellen Planung ebenfalls „Gas gibt“, die erkannten Fehlsteuerung der Energiewende zu beschleunigen, führt das zu den negativen Effekten im Gemeinwohl. Gerade bei der Vertretung der Gemeinwohlinteressen ist die Politik verantwortlich zu entscheiden, ob nicht eine zeitlich gestreckte Planung und Umsetzung volkswirtschaftlich weniger Schaden anrichtet. Ein „Oko“-Image für Ostbevern durch Ausbau der Windenergie erscheint vor dem Hintergrund der erkannten derzeitigen Fehlentwicklungen fragwürdig .

Wahrscheinlich kommt der stärkere Zeitdruck für eine zügige Planung nicht aus der Bevölkerung sondern von Seiten der Investoren in die Windkraft. Diese sind natürlich nachvollziehbar an den höheren Renditen durch die derzeitigen Marktanzreizsysteme interessiert (Gewinne werden- meist wohl außerhalb Ostbeverns - privatisiert), die höheren Strompreise und andere negative Effekte werden auf die Allgemeinheit oder die Ortsnachbarn (Emissionen, Immobilienwertverluste, etc.) verteilt (sozialisiert).

Die Politik entscheidet für welche Interessen sie sich einsetzt. Ich wünsche mir natürlich, dass sie sich fürs Gemeinwohl entscheidet.

Repowering als Schwerpunkt

Seite 7 Außerdem soll das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützt werden

TW: auch ich bin der Meinung, dem Repowering sollte vor der Neuausweisung von zusätzlichen Flächen und Windanlagen aufstellungen der Vorzug gegeben werden. Die im Repowering liegenden Potenziale werden in der „Begründung“ aufgeführt.

- Die Ziele des Landesentwicklungsplans hat Ostbevern bereits übererfüllt und kann sie allein durch Repowering weiter unterstützen
- von daher sollten die Verluste und Auswirkungen für die Nachbarn, sowie die Bestimmungen des Winderlass NRW, auch wenn sie nicht bindend sind besonders gewichtet werden

Substanzieller Raum

Die grundsätzliche Zielrichtung der Gemeinde, durch die Planung, substanziell Raum für die Windenergie zu lassen, wäre durch die oben vorgeschlagen Veränderung der Planung im SW1-Gebiet wohl nicht angreifbar.

Auch Wolters Partner erläutert selbst, dass es keine „Schwarz-Weiß-Planung“ gibt, also die vorgelegte Planung die einzig rechtssichere wäre und jede Veränderung dieser Planung gleich zu einer rechtlichen Angreifbarkeit führen würde. Da es in der Bewertung keine klaren Vorgaben zu geben scheint, wird auch eine sorgfältige Planung (auch nach Überplanung des SW1-Gebietes und Herausnahme von einigen ha) genauso rechtssicher oder -unsicher sein, wie sie jetzt auch ist. Es kommt wohl eher auf die sorgsame Planung als auf den letzten ha an.

Ostbevern, in der münsterländischen Parklandschaft, mit der historischen Streusiedlung ist nun mal weniger gut für die Windenergie geeignet als andere Gebiete in NRW oder in der Bundesrepublik.

Ich hoffe, mit diesen Einwänden/Vorschläge hinterfragt die Politik nochmal die vorgelegten Planungen.

Nach meiner Meinung, gehört die Potenzialfläche SW1 überplant, der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie in der vorliegenden Form sollte so nicht beschlossen werden. Der Zeitaufwand für eine Überplanung ist nicht kritisch, sondern verringert wahrscheinlich die negativen Gemeinwohleffekte.

Anlage 1/18 zur Vorlage 2016/043

Einwender: I

Stellungnahme vom: 28.01.2016

Anregung:

Bereits im November 2014 haben wir gegen den geplanten Teilflächennutzungsplan Windenergie wegen der bei uns angrenzenden Konzentrationszone SW1 / Philippsheide Einspruch eingelegt. Dass dann im März 2015 aufgrund diverser rechtlicher Grundlagen und Urteile all unsere Einsprüche im Planungsausschuss abgelehnt wurden ändert für uns nichts an der Sachlage.

Unsere Bedenken wegen der Wertminderung unserer Wohnungen für Feriengäste und Mieter und damit verbundener Einnahmeverluste bestehen weiterhin und wir wiederholen hiermit unseren Einspruch. Mit Bedauern haben wir festgestellt, dass im jetzt vorliegenden erneuerten Plan in Tabelle 5 auf Seite 46 steht, dass eine besondere Erholungsnutzung nicht festgestellt werden kann. Hier werden die Nutzungsinteressen der unmittelbaren Nachbarschaft ignoriert. Darüber hinaus ist die südliche Spitze der Zone an der Telgter Stadtgrenze gegenüber dem ersten Plan sogar noch etwas in unsere Richtung ausgedehnt worden, wie ich beim Termin heute sehen konnte.

Als Waldbauer und Inhaber des benachbarten Jagdbezirks auf Telgter Seite liegen mir persönlich besonders der Schutz der heimischen Tierarten und Ihrer Lebensräume am Herzen. Wir können hier regelmäßig Fledermäuse und viele Vogelarten beobachten, wozu es ja auch ein Artenschutzgutachten gibt. Am 28. 9. 2015 wurde dann beim Ackern auf unserer Fläche am Rand des Klatenbergs ein toter Uhu unter dem Transformator gefunden. Herr X vom Umweltamt des Kreises WAF hat ihn abgeholt und kann dazu Auskunft geben. Dieses zeigt, dass durch die Windräder die Lebensräume seltener geschützter Arten beeinträchtigt würden, was im vorliegenden Artenschutzgutachten nach meiner Kenntnis fehlt.

Wir sehen auch den positiven Effekt der Windenergie in Bezug auf CO2-Einsparung und Klimaschutz. Insgesamt fragen wir uns aber, ob auch angesichts der Erschließungskosten in Ostbevern wirklich so viele neue Windkonzentrationszonen entstehen müssen. Dass alle Einsprüche durch die Gemeindevertreter in Ostbevern bisher abgelehnt wurden, wo doch die überwiegende Zahl der Anlieger auf Telgter/Westbevrner Seite wohnt, ist aus nachbarschaftlicher Sicht sehr enttäuschend. Vor dem Hintergrund all dieser Konflikte und Einwände appellieren wir an die Ostbevrner Ratsvertreter und Politiker, diesem Flächennutzungsplan nicht zuzustimmen.

Anlage 1/19 zur Vorlage 2016/043

Einwender: J

Stellungnahme vom: eingegangen am 29.01.2016

Anregung:

Als Anlieger in ca. 450 m zu einem möglichen WKA- Standort in der Philipps Heide möchte ich nochmal eindringlich auf die möglichen gesundheitlichen Folgen durch WKA's in unmittelbarer Nähe zu bewohnten Höfen hinweisen.

Zunächst mal einen kurzen Hinweis auf die Berechnung der Schallausbreitung im idealisierten Fall.

$$L_{450m} = L_W - 20 * \lg * (r = 450 / r_o - 8) = 52db$$

52db würden gerade so reichen. Niederfrequente Schallwellen haben ein deutlich ungünstigeres Dämpfungsverhalten.

Wir gehen beim Schallpegel von einer gerechneten Herstellerangabe aus. Rechnerisch ist es theoretisch möglich dem Wind 59% seiner Energie in Rotationsenergie an die Achse bringen kann. Bei den besten Anlagen wird heute ein Leistungsbeiwert von 40% erreicht. Bedeutet, 60% der Energie sind Turbulenz- und Strömungs- Verluste, bedeutet bei 3,2 Megawatt WKA- Leistung 4,8 Megawatt Leistung in Strömungen und Turbulenzen, das ist schon eine beachtliche Zahl, die zum größten Teil in Schall- druck umgesetzt wird. Also könnte es sein das es, wenn es anerkannte Messverfahren für Infraschall gibt, die WKA mit Abständen unter 1000m in diesem Moment außerhalb der Lärmschutzverordnung befinden.

Das Infraschall einen negativen Einfluss auf die Gesundheit ist inzwischen unumstritten. Jedoch ist ein Nachweis, wie immer wenn es um Gesundheit geht, schwierig. Die wahrscheinlichsten Beeinträchtigungen sind im Bereich des Ohrs zu erwarten, Gleichgewichtsorgan (Seekrankheit), diffuse Signalweiterleitung an das Gehirn, weil die Signale nicht verarbeitet werden können und Reaktionen durch Organe die im Bereich der Eigenfrequenz mitschwingen, insbesondere die elastische Masse des Gehirns. Dies bewirkt funktionale Störungen bei allen höheren Lebewesen, bei Pferden sind diese inzwischen nachgewiesen.

Denken wir doch mal einige Jahrzehnte zurück, da wurden auch Kraftwerke gebaut die billigen Strom erzeugen sollten, die Gesundheitsrisiken waren nur theoretisch. Heute wissen wir es besser.

Vielleicht sind wir diesmal etwas schlauer, zumindest bei den hohen Gerichten in unserem Land gibt es inzwischen Zitate die darauf hindeuten z.B.:

„Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt.“ und „Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall“

Da der einzige Schutz vor Infraschall der Abstand ist, kann ich nur nochmal eindringlich darum bitten auf den Bau von WKA's in der Philips Heide abzusehen. Ich will Sie auf diese bestehende Gesundheitsgefahr aufmerksam machen, weil Ihre Berater es nicht tun werden.

Die meisten Länder in der zivilisierten Welt haben in zwischen klare Abstandsregelungen für WKA's festgeschrieben (USA min. 2500m/ England 150m Höhe = 3000m/ Dänemark wird auch mit einer ähnlichen Regelung kommen.)

Ich möchte Sie bitten dieses Anliegen in Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Einige weiterführende Artikel hierzu finden Sie in den angehängten Dateien.

4 Anlagen:

Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr, von Prof. Dr. jur (jur). Erwin Quambusch und Martin Lauffer

Ärzteforum Emissionsschutz Gefaehrdung_der_Gesundheit_durch_Windkraftanlagen, Dr-Voigt-Arbeitsmediziner Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin

Wind_Turbine_Syndrom_Nichtmediziner_Deutsch, beruhend auf laufender Studie v. Nina Pierpont, MD, PhD.

Anlage 1/20 zur Vorlage 2016/043

Einwender: K

Stellungnahme vom: 28.01.2016

Anregung:

Als Förster i. R., Jäger zu dessen Revier auch der „Halstenbeck“ gehört und Naturbeobachter teile ich mit, dass sich im „Halstenbeck“ und Bauerschaft Lehmbrock seltene Vögel aufhalten, wie z. B. der Eisvogel, der Uhu oder auch die Rohrweihe. Ebenso konnte ich vor Jahren die Futterübergabe der Rohrweihe beobachten.

Alle die Arten fliegen nach meiner Kenntnis zum Jagen auch in die südlich der Bever gelegenen Freiflächen bis zum Klatenberg, genannt Phillipsheide. Weiterhin waren in den letzten Jahren mehrfach Störche und Purpurreiher in den Beverauen zu sehen.

Aufgrund dieser Beobachtungen halte ich die Planung von Windkraftanlagen in der Phillipsheide, die zum Jagd- und zukünftigem Verbreitungsgebiet der beschriebenen Arten gehört für nicht durchführbar und erhebe hiermit Einspruch gegen das Vorhaben.